

Az.: 6 A 518/14.D
10 K 1406/13

Beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 25.09.2015

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.: Gentsch

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

Herrn Polizeihauptmeister

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn sowie die Beamtenbeisitzerin Kunze und den Beamtenbeisitzer Polster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. und 25. September 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2014 - 10 K 1406/13 - geändert.

Der Beklagte wird in das Amt eines Polizeiobermeisters versetzt.

Dem Beklagten darf frühestens drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der 1957 in D..... geborene Beklagte steht als Beamter im mittleren Polizeivollzugsdienst (nunmehr: Laufbahngruppe 1, Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst) des klagenden Freistaats Sachsen. Nach dem Besuch der polytechnischen Oberschule und der Ausbildung zum Mechaniker für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen trat er 1976 in den Dienst der Deutschen Volkspolizei; zuletzt war er im Rang eines Hauptwachtmeisters im Streifeneinzeldienst beim Volkspolizeikreisamt D..... tätig. Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wurde der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeihauptmeister (Besoldungsgruppe A 9 mD) ernannt. Am 31. Januar 1995 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen.
- 2 Der Beklagte verrichtete zunächst Dienst als Einsatzbeamter in der Einsatzhundertschaft der Inspektion Zentrale Dienste der Polizeidirektion Dresden, ab dem 3. September 2002 im Streifendienst des Autobahnpolizeireviers Dresden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erfolgte seine Versetzung zur Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzge-

birge (seit 1. Januar 2013 Polizeidirektion Dresden), wo er weiterhin im Streifendienst der Verkehrspolizeiinspektion des Autobahnpolizeireviere Dresden eingesetzt war.

- 3 In der letzten Regelbeurteilung des Jahres 2008 erreichte der Beklagte fünf Punkte (entspricht im Wesentlichen den Anforderungen).
- 4 Der Beklagte ist verheiratet. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner am 1983 geborenen Tochter und seinem 1988 geborenen Sohn, die beide nicht in seinem Haushalt leben, hat der Beklagte nicht.
- 5 Mit Beschluss vom 11. Januar 2010 eröffnete das Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht - das vereinfachte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten, das weiterhin andauert.
- 6 Der Beklagte erhält Bezüge der Besoldungsgruppe A 9 mD; diese beliefen sich im Monat Februar 2013 auf 2.309,28 € netto. Mit Beschäd vom 31. Mai 2013 verfügte der Präsident der Polizeidirektion Dresden gemäß § 38 Abs. 2 SächsDG den Einbehalt der Dienstbezüge des Beklagten in Höhe von 1,00 € monatlich ab dem 1. Juli 2013; über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist bislang nicht entschieden.
- 7 Der Beklagte ist disziplinarrechtlich vorbelastet. Mit bestandskräftiger Disziplinarverfügung vom 15. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juli 2010 verhängte der Präsident der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge gegen den Beklagten eine Geldbuße in Höhe von 250 €, weil er im Zeitraum November 2006 bis Februar 2007 von dienstlich bereitgestellten Telefonanschlüssen bzw. Mobilfunktelefonen insgesamt 62 private Gespräche geführt habe, ohne diese durch Vorwahl einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) oder der Zahl „91“ entsprechend zu kennzeichnen.
- 8 Wegen des den Anlass des vorliegenden Disziplinarverfahrens bildenden Vorwurfs des Diebstahls mit Waffen am 26. August 2008 in den Geschäftsräumen der Hornbach Baumarkt AG in D....., straße, erstattete diese am selben Tag Strafanzeige gegen den Beklagten. Daraufhin leitete der Präsident der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge mit Verfügung vom 27. August 2008 das Disziplinarverfahren gegen

den Beklagten ein und setzte das Verfahren im Hinblick auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus; zugleich ordnete er die vorläufige Dienstenthebung des Beklagten an. Hiergegen erhob dieser Widerspruch, über den bislang ebenfalls noch nicht entschieden ist.

- 9 Das Amtsgericht Dresden - Strafrichter - verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 18. Juli 2011 - 213 Cs 203 Js 41112/08 - wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Berufung des Beklagten stellte das Landgericht Dresden - Strafkammer - das Verfahren mit Beschluss vom 14. Mai 2012 - 8 Ns 203 Js 41112/08 - gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO ein, nachdem der Beklagte die ihm erteilte Auflage, die Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 4.000 €, vollständig und rechtzeitig erfüllt hatte. In einer an den Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts Dresden gerichteten E-Mail vom 13. Juni 2012 wies der damalige Leiter der Abteilung Verwaltung der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge Dr. D..... darauf hin, dass sowohl in der Organisationseinheit, in der der Beklagte bis zu seiner Suspendierung Dienst geleistet habe, als auch in der Dienststelle „keine Akzeptanz für diese Verfahrensbeendigung“ habe gewonnen werden können; gleiches gelte für ein landesweites Auswertegremium für Disziplinarsachverhalte, deren Grundlage strafbare Handlungen von Polizeibeamten seien.
- 10 Mit Verfügung vom 11. Juli 2012 ordnete der Präsident der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens an und beauftragte zugleich Kriminaloberkommissar B..... mit der Durchführung der Ermittlungen.
- 11 Mit der am 18. Oktober 2013 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Disziplinklage warf der Kläger dem Beklagten vor,

„am 26.08.2008 zwischen 16:50 Uhr und 16:55 Uhr während des Dienstes in Dienstuniform und mit Dienstwaffe, welche sich im Holster links an seiner Hüfte befand und geladen, jedoch nicht unmittelbar schussbereit war, im Hornbach-Baumarkt in D....., straße aus den Auslagen eine Glühbirne im Wert von 3,79 € aus der Verpackung entnommen und in seine linke Hosentasche gesteckt zu haben. Die leere Verpackung warf er vor dem Passieren der Kasse in einen Abfallbehälter. Nach Durchschreiten des Kassenbereiches ohne zu bezahlen, wurde er durch den Ladendetektiv angehalten. Nach Entdeckung der Tat bezahlte er die Ware.“

- 12 Sowohl der objektive wie der subjektive Tatbestand eines Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB seien erfüllt. Mit seinem innerdienstlichen strafbaren Verhalten habe der Beklagte gegen seine Kernpflichten als Polizeibeamter und gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verstoßen. Schuld- ausschließungs- oder Rechtfertigungsgründe lägen ebenso wenig vor wie ein Augenblicksversagen oder ein persönlichkeitsfremdes Handeln in bewusstseinstrübender psychischer Ausnahmesituation. Seine strafrechtliche Unbescholtenheit und seine Bereitschaft, allgemein unbeliebte Dienste zu übernehmen, minderten die Pflichtverletzung nicht. Das Verhalten des Beklagten stelle insgesamt eine Pflichtwidrigkeit mit erheblichem disziplinarischen Gewicht dar. In solchen Fällen sei nach der Rechtsprechung die Höchstmaßnahme, die Entfernung aus dem Dienst, zu verhängen. Der Beamte habe vorsätzlich gehandelt und dadurch das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn nachhaltig zerstört, was seine amtsgerechte Verwendung auf Dauer unmöglich mache.
- 13 Durch Urteil vom 15. Juli 2014 - 10 K 1406/13 - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Das behördliche Disziplinarverfahren weise keine Verfahrensmängel auf, wie sie der Beklagte rüge. Insbesondere könne eine Voreingenommenheit der ermittelnden Dienstvorgesetzten und des Ermittlungsführers nicht festgestellt werden. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Dr. D..... oder ein Dritter Einfluss oder Druck auf den ermittelnden Beamten habe ausüben wollen oder sogar ausgeübt habe, lägen nicht vor. Dagegen spreche dessen den Akten zu entnehmende umfangreiche und sorgfältige Ermittlungstätigkeit.
- 14 In tatsächlicher Hinsicht sei vom Sachverhalt auszugehen, wie er sich aus den Akten und der Disziplinarklage ergebe und dem der Beklagte nicht entgegengetreten sei. Dieser habe sich danach wegen eines Diebstahls mit Waffen gemäß § 242 Abs. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB strafbar gemacht. Durch eine während seines Dienstes begangene, mithin innerdienstliche Straftat habe er die ihm nach § 34 Satz 3 BeamtStG obliegende Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verletzt und damit ein schwerwiegendes innerdienstliches Dienstvergehen i. S. v. § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG begangen. Das Verhalten des Beklagten sei nach den Umständen des Einzelfalls auch in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen in einer für sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). Die vorsätzli-

che Verübung einer Straftat im Amt wirke regelmäßig achtungs- und vertrauensschädigend, da die Beachtung der zum besonderen Schutz bestimmter Rechtsgüter erlassenen Strafrechtsnormen zu den grundlegenden Pflichten eines jeden Bürgers und erst recht eines Polizeivollzugsbeamten zähle, zu dessen spezifischen Amtspflichten die Verhinderung und die Verfolgung von Straftaten als Kernpflicht gehöre.

- 15 Das angemessene Disziplinarmaß bestimme sich nach der vom Beklagten begangenen vorsätzlichen Straftat des Diebstahls mit Waffen. Bei derartigen Zugriffsdelikten sei aufgrund der Schwere dieser Dienstvergehen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis grundsätzlich Richtschnur für die Maßnahmebestimmung. Zwar habe der Beklagte nicht auf Vermögenswerte des Dienstherrn oder von Kollegen zugegriffen, so dass es nicht um ein Zugriffsdelikt im eigentlichen Sinne gehe. Das Verhalten des Beklagten sei jedoch hinsichtlich der Schwere des Delikts, die dadurch gekennzeichnet sei, dass er als Polizeibeamter während der Dienstzeit in Uniform und mit Dienstwaffe eine schwere Straftat begangen und dabei auf fremde Vermögenswerte zugegriffen habe, einem Zugriffsdelikt gleichzustellen. Im Übrigen wäre, hätte der Beklagte die Tat außerdienstlich begangen, aufgrund des Strafrahmens des § 244 Abs. 1 StGB von sechs Monaten bis zehn Jahren und wegen des Dienstbezugs zu den Aufgaben eines Polizeivollzugsbeamten ebenfalls von der Entfernung aus dem Dienst auszugehen. Ein in der Rechtsprechung anerkannter Milderungsgrund von Gewicht, der es rechtfertigen könnte, von der durch die Schwere des Dienstvergehens indizierten Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abzusehen, liege nicht vor. Die Geringwertigkeit des Diebesgutes dürfe wegen der abstrakten Gefährlichkeit beim Mitführen einer einsatzbereiten Waffe nicht mildernd berücksichtigt werden. Bei Begehung der Straftat sei der Beklagte, wie sich aus den ärztlichen Einschätzungen ergebe, auch nicht i. S. v. §§ 20, 21 StGB vermindert schuldfähig gewesen.

- 16 Hinsichtlich des Unterhaltsbeitrags verbleibe es bei der gesetzlichen Regelung.

- 17 Gegen das ihm am 23. September 2014 zugestellt Urteil hat der Beklagte am 23. Oktober 2014 Berufung eingelegt und ausgeführt: Es sei wirklichkeitsfremd, davon auszugehen, dass der Aktenvermerk in Gestalt der E-Mail an den Vorsitzenden der Strafkammer keinen Einfluss auf die weitere Bearbeitung der Angelegenheit gehabt haben solle. Die Beifügung der E-Mail zur Disziplinarakte sei vielmehr bewusst erfolgt, um

allen Mitarbeitern klar und deutlich zu erklären, welches Ergebnis das Disziplinarverfahren haben solle. Dabei müsse die Besorgnis der Befangenheit nicht unbedingt im Hinblick auf den Ermittlungsführer gegeben sein; auch nach dem Ermittlungsführer tätige Beamte des Klägers unterlägen der Besorgnis der Befangenheit.

18 Nach seiner Auffassung könne er, der Beklagte, kein tauglicher Täter eines Diebstahls mit Waffen sein. Insoweit werde auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm sowie die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen. Ihm habe das allgemeine Bewusstsein, ein funktionsbereites Werkzeug zur Verfügung zu haben, das geeignet sei, erhebliche Verletzungen zu verursachen, vor, während und nach der Tat und damit subjektiv der Vorsatz gefehlt. Im Übrigen seien die im Urteil getroffenen Feststellungen zur Begehung der Tat nicht ausreichend.

19 Das Verwaltungsgericht hätte die Geringwertigkeitsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigen müssen. Dass er disziplinarisch in äußerst geringem Umfang einmalig in Erscheinung getreten sei, spreche dafür, dass er die Tat nicht bewusst begangen habe. Insofern liege eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat vor, was beim Disziplinarmaß zu berücksichtigen sei.

20 Es bestünden Bedenken an seiner Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung. Er habe an einem Burn-out-Syndrom gelitten, weshalb er, wenn auch erst nach der Tat, krankgeschrieben worden sei. Aufgrund des schleichenden Prozesses des Syndroms sei er sich seines Gesundheitszustands erst später bewusst geworden.

21 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Juli 2014 - 10 K 1406/13 - zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen,

hilfsweise, auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erkennen,

weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

22

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

23

24 Dem Senat liegen die vom Kläger mit der Disziplinarakte vorgelegten Akten sowie die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der mündlichen Verhandlung, in der der Beklagte Gelegenheit hatte, sich zu dem ihm vorgeworfenen Dienstvergehen zu äußern, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Nach den im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen hält der Senat eine Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis nicht für angemessen; vielmehr ist eine Zurückstufung um eine Stufe in das Amt eines Polizeiobermeisters (A 8) ausreichend.

26 Der Disziplinarsenat hat im Berufungsverfahren selbst alle erforderlichen Feststellungen zu treffen und unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (§ 3 SächsDG i. V. m. §§ 88, 129 VwGO) disziplinarrechtlich zu würdigen hat. Eine Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren i. S. v. § 58 SächsDG besteht nicht.

27 1. Ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Einstellung des Disziplinarverfahrens führen könnte, liegt nicht vor. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 SächsDG wird das Disziplinarverfahren eingestellt, wenn es aus sonstigen Gründen unzulässig ist. Ein solcher Grund lässt sich, anders als der Beklagte meint, nicht der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen E-Mail des Leiters der Abteilung Verwaltung der ehemaligen Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge Dr. D..... vom 13. Juni 2012 entnehmen, die dieser wegen der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beklagten nach § 153a Abs. 1 StPO an den Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts Dresden gerichtet hat. Selbst wenn mit dem Beklagten davon auszugehen wäre, dass der Inhalt der E-Mail die Besorgnis der Befangenheit des mit der Führung der Ermittlungen beauftragten Mitarbeiters oder sonstiger mit dem Disziplinarverfahren gegen den Beklagten befassten Mitarbeiter der Polizei-

direktion begründen würde, wäre der darin liegende Verfahrensmangel unbeachtlich. Auch im Disziplinarrecht gilt der gerichtliche Untersuchungsgrundsatz (§ 3 SächsDG i. V. m. § 86 Abs. 1 VwGO), der die Disziplinargerichte zur umfassenden Aufklärung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und der für den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von Amts wegen verpflichtet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 2011 - 2 B 69.10 -, juris Rn. 17, 18 m. w. N.), so dass es auf eine mögliche Befangenheit von Mitarbeitern im behördlichen Disziplinarverfahren nicht ankommt.

- 28 2. Der dem Beklagten in der Disziplinarklageschrift vorgeworfene Sachverhalt steht aufgrund der in das Verfahren eingeführten Disziplinar- und Straftaten, der Zeugenaussagen sowie der eigenen Einlassungen des Beklagten im Straf- und Disziplinarverfahren in tatsächlicher Hinsicht zur Überzeugung der Senats fest. Danach hat der Beklagte am 26. August 2008 zwischen 16.50 Uhr und 16.55 Uhr während des Dienstes in Dienstuniform und mit Dienstwaffe, die sich im Holster links befand, in den Räumen des Hornbach-Baumarkts in D..... eine Glühbirne im Wert von 3,79 € aus den Auslagen und sodann aus der Verpackung entnommen und in seine linke Hosentasche gesteckt, die leere Verpackung in einen vor der Kasse stehenden Abfallbehälter geworfen und anschließend ohne zu bezahlen den Kassenbereich durchschritten. Das so festgestellte Verhalten des Beklagten bewertet der Senat ebenso wie die Disziplinarkammer als vollendeten Diebstahl mit Waffen gemäß § 242 Abs. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB. Danach wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt; einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

- 29 Bei der Glühbirne handelte es sich um eine für den Beklagten fremde bewegliche Sache, die im Eigentum und Gewahrsam des Inhabers bzw. der Angestellten des Baumarkts stand. Den Gewahrsam hat der Beklagte durch das Einstecken der von ihm zuvor aus der Verpackung entnommenen Glühbirne in seine Hosentasche gebrochen und damit zugleich neuen (eigenen) Gewahrsam begründet. Die Gewahrsamserlangung war nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beklagte bei der Tatbegehung vom Ladendetektiv beobachtet wurde (vgl. Fischer, StGB, 60. Aufl., § 242 Rn. 18, 21). Der

Beklagte handelte bei Entwendung der Glühlampe vorsätzlich und auch mit der erforderlichen Zueignungsabsicht.

- 30 Bei dem Diebstahl führte der Beklagte seine Dienstwaffe mit sich, bei der es sich um eine Waffe i. S. v. § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB handelt (vgl. Fischer a. a. O., § 244 Rn. 3, 4). Täter eines Diebstahls mit Waffen kann - entgegen dem Vorbringen des Beklagten - auch ein Polizeibeamter, mithin ein berufsmäßiger Waffenträger sein, wenn er wie der Beklagte während des Dienstes einen Diebstahl begeht. Eine Einschränkung ergibt sich insoweit nicht daraus, dass der Beklagte dienstlich verpflichtet war, die Waffe während des Einsatzes im Streifendienst zu tragen. Dadurch ändert sich nichts an deren objektiver Gefährlichkeit, wie sie auch von der von jedem anderen Täter bei sich geführten Waffe ausgeht (OLG Naumburg, Urt. v. 19. Mai 2011 - 1 Ss 10/11 -, juris Rn. 10; OLG Hamm, Beschl. v. 2. Januar 2007 - 2 Ss 459/06 -, juris Rn. 10; Fischer a. a. O. Rn. 12). Diese Rechtsprechung der Strafgerichte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 16. August 1994 - 2 BvR 647/93 -, juris Rn. 8).
- 31 Der Beklagte hat die Waffe i. S. v. § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB bei sich geführt. Das Tatbestandsmerkmal des „Beisichführens“ ist erfüllt, wenn der Täter die Waffe bei der Tatausführung „bewusst gebrauchsbereit“ bei sich hatte (vgl. BGH, Beschl. v. 12. Juli 2005 - 4 StR 170/05 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Ausreichend ist das allgemeine, noch auf keinen bestimmten Zweck gerichtete Bewusstsein, eine funktionsbereite Waffe zur Verfügung zu haben, die dem Täter bei Begehung des Diebstahls die jederzeitige Möglichkeit bietet, sie in einer bestimmten Situation als Nötigungsmittel einzusetzen (vgl. OLG Schl.-H., Urt. v. 16. Juni 2003 - 1 Ss 41/03 -, juris Rn. 33, 38; OLG Naumburg, Urt. v. 19. Mai 2011 - 1 Ss 10/11 -, juris Rn. 12, 14). Seine Dienstwaffe hat der Beklagte am Körper im Holster getragen, so dass er sich ihrer jederzeit hätte bedienen können. Nach seiner Einlassung war die Waffe - entgegen der Dienstvorschrift - im Tatzeitpunkt indessen nicht geladen, weil sich keine Kugel im Lauf befand. Zwar ist eine nicht funktionsfähige oder - wie hier - nicht geladene Schusswaffe nicht gebrauchsbereit (vgl. Fischer a. a. O., § 244 Rn. 27). Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Täter die Munition ohne weiteres griffbereit bei sich hat (vgl. BGH, Beschl. v. 26. Mai 2000 - 4 StR 131/00 -, juris Rn. 6; Fischer a. a. O., § 244 Rn. 27). So liegt es hier, weil sich im Griffstück der Dienstwaffe insgesamt acht Kugeln befanden.

den, so dass die Waffe vom Beklagten nur noch hätte durchgeladen werden müssen und sodann einsatzbereit gewesen wäre.

32 Subjektiv setzt das „Beisichführen“ voraus, dass der Täter die Waffe bei Ausführung der Tat bewusst bei sich führt; eine konkrete Gebrauchsabsicht, auch in Form eines Verwendungsvorbehalts, ist nicht erforderlich. Ein solches Bewusstsein liegt umso näher, je gefährlicher das vom Täter mitgeführte Werkzeug ist, was Schusswaffen in besonderem Maße der Fall ist. Für berufsmäßige Waffenträger gilt nichts anderes. Insbesondere Polizeibeamte sind im Hinblick auf die von ihnen zu führenden Waffen und den von diesen ausgehenden Gefahren geschult. Ihnen sind im Zusammenhang mit dem Führen einer Dienstwaffe durch entsprechende Dienstanweisungen Pflichten auferlegt, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie, wenn sie eine Waffe im Dienst mitführen, ein dahingehendes Bewusstsein haben. Dies schließt gleichwohl nicht aus, dass auch bei berufsmäßigen Waffenträgern im Einzelfall Zweifel am notwendigen Bewusstsein bestehen können. Hierzu bedarf es jedoch der Feststellung besonderer Umstände (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 2. Januar 2007 - 2 Ss 459/06 -, juris Rn. 10; OLG Naumburg, Urt. v. 19. Mai 2011 - 1 Ss 10/11 -, juris Rn. 15, 16; Fischer a. a. O., § 244 Rn. 31). Solche besonderen Umstände lassen sich hier indes nicht feststellen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Beklagte im Allgemeinen oder aufgrund bestimmter konkreter Umstände seinerzeit besonders belastet gewesen wäre. Soweit er geltend macht, am Tattag seine Dienstwaffe auf der Toilette des Reviers liegen gelassen zu haben und sein Dienstgruppenführer ihm die Waffe unmittelbar vor Antritt der Streifenfahrt zum Dienstwagen gebracht habe, handelte es sich nach Aussage des Beklagten um ein einmaliges Ereignis. Zweifel daran, dass er sich im damaligen Zeitpunkt aktuell nicht dessen bewusst gewesen sein könnte, eine Waffe zu tragen, rechtfertigt der Vorfall daher nicht.

33 Der Beklagte hat bei Begehung der Tat rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Seine Schuldfähigkeit war, wie sich aus dem vom Amtsgericht Dresden eingeholten forensisch-psychiatrisch-psychologischen Gutachten des Sachverständigen Dr. S....., Arzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 15. Juni 2010 ergibt, zum Tatzeitpunkt weder schuldunfähig noch war seine Schuldfähigkeit vermindert (§§ 20, 21 StGB). Das Gutachten ist in sich schlüssig und widerspruchsfrei und gibt auch sonst keinen Anlass, an den Feststellungen des Gutachters zu zweifeln. Substanzielle gegenteilige

Gesichtspunkte trägt auch der Beklagte nicht vor. Sein Hinweis, die Tat habe im Zeitpunkt der Begutachtung bereits nahezu zwei Jahre zurückgelegen, weshalb Rückschlüsse auf den Tatzeitpunkt nicht mehr gezogen werden könnten, ist nicht geeignet, den Beweiswert des Gutachtens und die Annahmen des Sachverständigen durchgreifend zu erschüttern. Gleiches gilt, soweit der Beklagte geltend macht, an einem „Burn-out-Syndrom“ gelitten zu haben. Auch der Sachverständige geht davon aus, dass beim Beklagten seinerzeit dienstliche, familiäre und finanzielle Belastungsmomente vorgelegen hätten, die zu einer Einschränkung seiner Belastbarkeit geführt hätten; zudem hätten eine erhöhte Ablenkbarkeit und Konzentrationsdefizite verbunden mit körperlichen Einschränkungen, wie Schlaf- und Appetitstörungen, vorgelegen. Allerdings lasse sich daraus keine „Dimensionierung“ erkennen, die den Beklagten an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen entscheidend gehindert hätte. Es handle sich um Erklärungsansätze für den konkreten Tatvorwurf, die eine psychopathologische Motivationslage jedoch nicht belegten. Auf der Ebene der normativen Schuld voraussetzungsmerkmale ergäben sich hinsichtlich der tatbezogenen Einsichtsfähigkeit und der Steuerungsfähigkeit keine Einschränkungen, so dass aus forensisch-psychiatrischer Beurteilungsperspektive keine Hinweise auf die Voraussetzungen zur Anwendung von §§ 20, 21 StGB vorlägen. Dieser Beurteilung folgt der Senat.

- 34 3. Nach alledem hat sich der Beklagte eines Diebstahls mit Waffen nach § 242 Abs. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB schuldig gemacht und dadurch die ihm nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., § 34 Satz 3 BeamStG obliegende Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft verletzt. Damit hat der Beklagte ein schwerwiegendes Dienstvergehen i. S. v. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F., § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG begangen.
- 35 a) Das Dienstvergehen ist dem innerdienstlichen Bereich zuzuordnen. Die Unterscheidung zwischen inner- und außerdienstlicher Pflichtverletzung beruht nicht auf der Zufälligkeit der räumlichen oder zeitlichen Beziehung eines Verhaltens zur Dienstausbübung, sondern ist funktionaler Natur. Entscheidend für die rechtliche Einordnung eines Verhaltens als innerdienstliche Pflichtverletzung ist dessen kausale und logische Einbindung in ein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit. Ist eine solche Einordnung nicht möglich - insbesondere wenn sich das Handeln als das Verhalten einer Privatperson darstellt -, ist es als außerdienstliches Fehlverhalten zu qualifizieren

(vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2008 - 1 D 1.08 -, juris Rn. 54; Urt. v. 20. Februar 2001, BVerwGE 114, 37, 48; Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 10).

36 Gemessen daran war das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten sowohl formell in sein Amt als auch materiell in die damit verbundene dienstliche Tätigkeit eingebunden. Der Beklagte war zum Tatzeitpunkt im Streifendienst unterwegs, trug Uniform und Dienstwaffe. Zwar war die entwendete Glühbirne für eine in seinem Eigentum stehende Maglite-Taschenlampe bestimmt. Diese hatte sich der Beklagte nach seinen in der Berufungsverhandlung unbestritten gebliebenen Angaben wie viele seiner Kollegen zu Beginn der 1990er Jahre privat angeschafft, weil sein Dienstherr seinerzeit keine solchen Taschenlampen zur Verfügung gestellt habe. Er habe die Taschenlampe selbst bezahlt, seither gleichwohl ausschließlich dienstlich genutzt. Unter diesen Umständen erweist sich das Handeln des Beklagten nicht lediglich als das einer Privatperson, sondern ist der Diebstahl der Glühbirne dem dienstlichen Bereich und dem Amt des Beklagten als Beamter im Polizeivollzugsdienst zuzuordnen, mithin allein innerdienstlich relevant.

37 b) Ist das Vorliegen eines Dienstvergehens - wie hier - im Einzelfall festgestellt, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 2 SächsDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG). Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist dabei aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Würdigung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16).

38

Gemäß § 13 Abs. 1 SächsDG ist die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten sowie des Umfangs der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu treffen. Das Gewicht der Pflichtverlet-

zung ist danach Ausgangspunkt und richtungsweisendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2013, BVwerGE 148, 192 Rn. 39 f.). Dies bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und den Umständen der Tatbegehung sowie nach den subjektiven Verhaltensmerkmalen - Form und Gewicht des Verschuldens und Beweggründe des Beamten für sein Verhalten - und den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte. Hiervon ausgehend lassen sich, anknüpfend an die Rechtsprechung des Disziplinarsenats des Bundesverwaltungsgerichts, Fallgruppen von Dienstvergehen bestimmen, denen aufgrund ihrer Schwere jeweils eine der im Gesetz aufgeführten Disziplinarmaßnahmen im Sinne einer Regeleinstufung zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVwerGE 124, 252, 258 ff.; Senatsurt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45). Einer solchen Regeleinstufung entzieht sich das dem Beklagten vorgeworfene Dienstvergehen. Es lässt sich insbesondere nicht der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Fallgruppe der Zugriffsdelikte zuordnen, die im Regelfall zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, BVwerGE 147, 229 Rn. 15 m. w. N.). Dem Beklagten war die von ihm entwendete Glühbirne weder dienstlich anvertraut noch hat er durch seine Tat den Vermögensbestand des Dienstherrn zu dessen Lasten unmittelbar vermindert oder kann die Tat aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls einem Zugriffsdelikt gleichgestellt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2012, NVwZ-RR 2012, 479 Rn. 16).

- 39 Ist für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme eine Regeleinstufung nicht möglich, ist bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der gesamte abgestufte und ausdifferenzierte Katalog möglicher Disziplinarmaßnahmen gemäß § 5 SächsDG mit den Einzelregelungen der §§ 6 ff. SächsDG in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2013 a. a. O. Rn. 42). Dabei kommt für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme dem gesetzlichen Strafrahmen maßgebende Bedeutung zu. Die Orientierung am Strafrahmen gewährleistet eine rationale und gleichmäßige disziplinarrechtliche Bewertung dienstlichen Fehlverhaltens. Danach ist bei Straftaten bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bei Fehlen jeglichen Dienst-

bezugs allenfalls eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich angemessen und bei einem Strafraum bis zu zwei Jahren die Zurückstufung als Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung anzusehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010, NVwZ-RR 2011, 413 Rn. 14; Urt. v. 19. August 2010, NVwZ 2011, 299 Rn. 25 f.). Bei einer darüber liegenden Strafanzeige ist - jedenfalls bei Dienstbezug - die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Orientierungsrahmen zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010 a. a. O. Rn. 15). Da der Beklagte sich eines innerdienstlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und der von ihm verwirklichte Straftatbestand des Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren geahndet werden kann, reicht der Orientierungsrahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst.

- 40 Ein endgültiger Verlust des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG ist anzunehmen, wenn aufgrund der prognostischen Gesamtwürdigung auf der Grundlage aller im Einzelfall bedeutsamen be- und entlastenden Gesichtspunkte der Schluss gezogen werden muss, der Beamte werde auch künftig in erheblicher Weise gegen seine Dienstpflichten verstoßen oder die durch sein Dienstverhalten herbeigeführte Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums sei bei einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nicht wiedergutzumachen. Unter diesen Voraussetzungen muss das Beamtenverhältnis im Interesse der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Integrität des Berufsbeamtentums beendet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 26). Indessen ist die Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht angezeigt, wenn gewichtige Entlastungsgründe vorliegen. Solche können sich aus allen Umständen ergeben, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Schwere des Pflichtverstoßes erheblich herabzusetzen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht - auf spezielle Deliktstypen bezogene, teilweise aber auch allgemeingültige - gewichtige Milderungsgründe entwickelt und anerkannt. Ihr Vorliegen führt regelmäßig zu einer Disziplinarmaßnahme, die um eine Stufe niedriger liegt als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Maßnahme, bei einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis also eine Zurückstufung. Diese anerkannten Milderungsgründe stellen allerdings keinen abschließenden Kanon der berücksichtigungsfähigen Entlastungsgründe dar. Auch wenn ein Umstand nicht die Voraussetzungen eines anerkannten Milderungsgrunds erfüllt, bedeutet dies nicht, dass er als entlastender Umstand unbeachtlich und deshalb bei der

Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände ohne Gewicht und nicht berücksichtigungsfähig wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2013 a. a. O. Rn. 41 m. w. N.).

41 c) Ein endgültiger Vertrauensverlust ist hier mit dem festgestellten Dienstvergehen indes nicht eingetreten. Zwar handelt es sich nach den vorliegenden Umständen um ein gewichtiges Vergehen; das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit hat der Beklagte aber nicht endgültig verloren.

42 Hierbei berücksichtigt der Senat zulasten des Beklagten, dass die ihm vorgeworfene Straftat einen Bezug zu dem ihm verliehenen Amt eines Beamten im Polizeivollzugsdienst aufweist. Abzustellen ist hierbei auf das dem Beklagten verliehene Amt im statusrechtlichen Sinne. Dieses - und nicht die mit einem gegenwärtig innegehabten Dienstposten verbundene Tätigkeit - bestimmt, mit welchem Aufgabenbereich der Beamte amtsangemessen beschäftigt und damit künftig verwendet werden kann. Demgemäß muss für die Frage, ob der Beamte trotz begangener Pflichtverletzungen noch im Beamtenverhältnis verbleiben kann, auf sein Amt als Ganzes und nicht auf die Besonderheiten eines begrenzten Tätigkeitsbereichs abgestellt werden. Die Bezugnahme auf das Statusamt folgt überdies aus der materiellen Pflichtenstellung in § 34 Satz 3 BeamStG (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F.). Während Satz 2 dieser Vorschrift an die dem Beamten übertragenen Aufgaben anknüpft, nehmen Satz 1 und 3 jeweils auf den Beruf Bezug. Die Verpflichtung, sich mit vollem persönlichen Einsatz dem Beruf zu widmen, ist indes nicht nur auf den Dienstposten bezogen; Berufspflichten gehen vielmehr über die konkret übertragenen Dienstaufgaben hinaus. Entsprechendes gilt für die Pflicht, dem berufserforderlichen Vertrauen gerecht zu werden. Bezugspunkt für die Vertrauensbeeinträchtigung ist damit das dem Beamten als Lebensberuf übertragene Statusamt. Für Polizeibeamte gilt, dass sie Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen haben; sie genießen in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung. Das zur Ausübung dieser Ämter notwendige berufserforderliche Vertrauen wird in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Vorsatzstraftaten - gerade auch zulasten Dritter - begehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Polizeibeamte auf seinem konkreten Dienstposten gerade mit der Verfolgung solcher Delikte betraut war. Erhebliche Straftaten eines Polizeibeamten be-

gründen daher bei entsprechenden Verfehlungen ein disziplinarwürdiges Dienstvergehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.).

43 Von der danach grundsätzlich indizierten Höchstmaßnahme, der Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis, hat der Disziplinarsenat indes gleichwohl zugunsten einer weniger strengen Disziplinarmaßnahme, der Zurückstufung des Beklagten um ein Amt, vom Amt eines Polizeihauptmeisters in das eines Polizeiobermeisters, abgesehen. Die vom Beklagten begangene Straftat stellt kein Zugriffsdelikt dar, das im Regelfall zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann in Anlehnung an § 248a StGB (Verfolgung von Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen) aber selbst bei Zugriffsdelikten von der Entfernung eines Beamten aus dem Dienst abgesehen werden, wenn die veruntreuten Beträge oder Werte gering sind und durch das Dienstvergehen keine weiteren wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt sind. Die Geringwertigkeitsgrenze liegt grundsätzlich bei 50 € (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juni 2002, BVerwGE 116, 308 f.; Beschl. v. 22. September 2006 - 2 B 52.06 -, juris Rn. 5; Senatsurt. v. 17. August 2009 - D 6 A 655/08 -, juris Rn. 31 m. w. N.). In Anwendung dieser Vorgaben unterschritt der Wert der vom Beklagten entwendeten Glühbirne mit 3,79 € diese „Bagatellgrenze“ deutlich. Ist durch das Dienstvergehen nur ein geringer Schaden entstanden, muss in der Regel von der Höchstmaßnahme abgesehen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2012 a. a. O. Rn. 13 m. w. N.). Hinzu kommt, dass der Beklagte die Tat sowohl im Straf- als auch im Disziplinarverfahren vollumfänglich eingeräumt hat. Zudem handelte es sich um ein einmaliges Delikt gegen das Eigentum; die disziplinarrechtliche Vorbelastung betraf den Vorwurf nicht abgerechneter Privattelefonate von dienstlichen Anschlüssen, mithin kein vorliegend einschlägiges Verhalten.

44 Die Ausschöpfung des in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens kommt hier auch deshalb nicht in Betracht, weil dies dem Schweregehalt des vom Beklagten konkret begangenen Dienstvergehens nicht entsprechen würde. Dabei fällt neben dem geringen Wert der entwendeten Glühbirne als den Beklagten entlastender Umstand maßgeblich die von den Strafgerichten ausgesprochene Sanktion ins Gewicht. Zwar kommt einer unterhalb der Schwelle des § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG (§ 65 Satz 1 Nr. 1 SächsBG a. F.) liegenden strafgerichtlichen Ab-

urteilung keine unmittelbare Verbindlichkeit für die disziplinarrechtliche Beurteilung zu; diese kann jedoch gleichwohl für Abstufungen innerhalb des Orientierungsrahmens herangezogen werden. Ist von den Strafgerichten nur auf eine Geldstrafe erkannt oder das Strafverfahren eingestellt worden und sind die Strafverfolgungsorgane damit nicht von einer besonderen Schwere der individuellen Schuld ausgegangen (vgl. § 153a Abs. 1 StPO), bedarf der Ausspruch einer statusberührenden Disziplinarmaßnahme nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der erkennende Disziplinarsenat anschließt, daher einer besonderen Begründung zur Schwere der Verfehlung. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis kommt hier nur ausnahmsweise und bei Vorliegen disziplinarrechtlich bedeutsamer Umstände in Betracht (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 37, 38 m. w. N.). So liegt es hier: Das gegen den Beklagten eingeleitete Strafverfahren wurde gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt, nachdem er eine Geldauflage in Höhe von 4.000 € vollständig und fristgerecht beglichen hatte. Hinzu kommt, dass sich der Beamte in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befand. Umstände, die angesichts dessen gleichwohl eine Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen könnten, vermag der Disziplinarsenat nicht zu erkennen. Dies führt dazu, dass die Zurückstufung des Beklagten um ein Amt in das Amt eines Polizeiobermeisters als angemessen anzusehen ist. Diese - ebenfalls statusberührende - Disziplinarmaßnahme ist nach Auffassung des Senates aber wegen des Dienstbezugs der Verfehlung des Beamten und seiner Stellung als Polizeibeamter erforderlich.

- 45 Anders als der Beklagte meint, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass es sich bei der Straftat um eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat gehandelt hätte. Dieser Milderungsgrund setzt voraus, dass die Dienstpflichtverletzung eine Kurzschluss-handlung darstellt, die durch eine spezifische Versuchungssituation hervorgerufen worden ist, und sich eine Wiederholung in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten ausschließen lässt. Dies wiederum hängt davon ab, ob sich der Beamte zuvor dienstlich wie außerdienstlich tadellos verhalten hat, wobei Verfehlungen auf einem völlig anderen Gebiet außer Betracht bleiben. Es kommt darauf an, ob das Fehlverhalten nach dem Gesamtbild der Persönlichkeit des Beamten eine einmalige Entgleisung darstellt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Oktober 2014 - 2 B 60.14 -, juris Rn. 29 m. w. N.). Dass sich der Beklagte im Tatzeitpunkt in einer solchen besonderen Versuchungssituation befunden hätte, behauptet er selbst nicht. Dies ist angesichts des geringen Werts

der entwendeten Glühbirne sowie des Umstands, dass der Beklagte nach Entdeckung der Tat ohne weiteres in der Lage war, sowohl die Glühbirne als auch die „Fangprämie“ in Höhe von 100 € zu bezahlen und bezahlt hat, auch sonst nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Milderungsgründe einer existenziellen wirtschaftlichen Notlage sowie einer körperlichen oder psychischen Ausnahmesituation, in denen ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten des Beklagten nicht mehr erwartet werden konnte. Eine existentielle wirtschaftliche Notsituation war nicht deshalb gegeben, weil sich der Beklagte seinerzeit und bis heute in Privatinsolvenz befindet. Durch ein solches Verfahren werden die finanziellen Verhältnisse des Schuldners zwar stark eingeschränkt, eine existenziell bedrohliche wirtschaftliche Notlage soll damit aber gerade verhindert werden. Für das Vorliegen einer psychischen Ausnahmesituation im Tatzeitpunkt fehlen, wie vorstehend ausgeführt (zu Ziff. 2.), greifbare Anhaltspunkte. Zu Gunsten des Beklagten ist die lange Dauer des Disziplinarverfahrens zu berücksichtigen. Da aber keine weiteren gewichtigen den Beklagten entlastenden Umstände vorliegen, hält der Senat die Verhängung einer mildereren Maßnahme, etwa die Kürzung der Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, § 8 SächsDG), nicht für ausreichend, so dass es bei der Zurückstufung um ein Amt bleibt.

- 46 Im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens von nunmehr etwas über sieben Jahren hält es der Senat für angezeigt, die Frist von fünf Jahren für eine Beförderung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsDG auf drei Jahre zu verkürzen.
- 47 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG.
- 48 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 49 Die Revision ist nicht zuzulassen. Ein Zulassungsgrund nach § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG liegt nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Dehoust

Hahn

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle